

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FLEET MANAGEMENT



ARVAL DEUTSCHLAND GMBH



ARVAL
BNP PARIBAS GROUP

We care about cars.
We care about you.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fleet Management

der

Arval Deutschland GmbH

Bajuwarenring 5
82041 Oberhaching,
(nachfolgend „Arval“)

(Stand: Juli 2019)

1 Vorbemerkung – Rangfolge der Regelungen – Zahlungsabwicklung

a) Arval bietet dem Dienstleistungsnehmer (nachfolgend „Kunde“) für Fahrzeuge, die nicht von Arval verleast werden diverse Fuhrparkservice-Leistungen an. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen nebst der Dienstleistungsbeschreibung „Fleet Management“ und der Rahmenvertrag legen im Detail fest, welche Fuhrparkservice-Leistungen der Kunde zu welchen Rahmenbedingungen in Anspruch nehmen kann; entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Die Parteien werden für jedes einzelne Fahrzeug in einem Einzeldienstleistungsvertrag schriftlich die gewünschten Dienstleistungen und deren Abrechnungsmethode vereinbaren. Ergänzend zu den Regelungen des Einzeldienstleistungsvertrages gelten die nachfolgenden, für die jeweilige Leistung festgelegten Bedingungen.

Die vertraglichen Beziehungen der Parteien werden durch die Bestimmungen folgender vertraglicher Dokumente in absteigender Rangfolge geregelt:

- Einzeldienstleistungsvertrag
- Rahmenvertrag „Fleet Management“ samt Dienstleistungsmatrix und Anlagen
- Allgemeine Geschäftsbedingungen „Fleet Management“ (nachfolgend „AGB“)

- Dienstleistungsbeschreibung „Fleet Management“
- Gebührentabelle (gültig in jeweils aktueller Version, diese kann über www.arval.de eingesehen werden)

Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangige Bestimmung ausgefüllt. Bei Dokumenten in zeitlicher Reihenfolge hat das jüngere Vorrang vor dem älteren Dokument. Sollten die Parteien – mittelbar oder unmittelbar – in internationale Abkommen hinsichtlich der Erbringung von Fuhrparkservice-Leistungen einbezogen sein, so sind diese internationalen Abkommen für die Abwicklung von Fuhrparkservice-Leistungen in Deutschland nicht zu berücksichtigen, sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

b) Die o. a. vertraglichen Regelungen können von Fall zu Fall durch Dokumente ergänzt bzw. erweitert werden, die durch die Parteien im Rahmenvertrag und etwaigen Nebenabreden bezeichnet werden. Soweit diese Dokumente speziellere Bestimmungen treffen, gehen sie den anderweitigen vertraglichen Bestimmungen vor.

c) Der Kunde wird das Fahrzeug, für das ein Dienstleistungsvertrag geschlossen wird, zumindest überwiegend für eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit nutzen.



d) Arval ist berechtigt, deren Leistungspflichten aus dem Dienstleistungsvertrag durch Dritte (Kooperationspartner) erfüllen zu lassen.

e) Für den Fall, dass Arval bei der Durchführung von Dienstleistungen für den Kunden eine Zahlungsabwicklung im Sinne des ZAG bzw. der §§ 675c ff. BGB erbringt, wird, soweit gesetzlich möglich, die Anwendbarkeit der § 675d Abs. 1 bis 5 BGB, § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB, §§ 765g, 675h, 675j Abs. 2, 675p BGB sowie §§ 675v bis § 675x BGB und 676 BGB ausgeschlossen. Im Übrigen vereinbaren die Parteien, dass Arval mit Vertragsschluss berechtigt und verpflichtet ist, für den Kunden die im Einzeldienstleistungsvertrag bzw. der Dienstleistungsbeschreibung vereinbarten einzelnen und aufeinander folgenden z.B. monatlichen Zahlungsvorgänge auszuführen. Der Kunde erklärt durch Abschluss des Einzeldienstleistungsvertrages zugleich seine Zustimmung zur Ausführung der in diesem Vertrag sowie in der Dienstleistungsbeschreibung vereinbarten und von Arval vorzunehmenden Zahlungsvorgänge und erteilt Arval für jede im Rahmen eines Zahlungsvorgangs vorzunehmende Zahlung einen Zahlungsauftrag. Der Zahlungsauftrag wird in dem Zeitpunkt ausgeführt, wie er im jeweiligen Service-Modul vereinbart ist. Zahlungsauftrag und Zustimmung des Kunden sind für eine vertragsgemäße Durchführung des vereinbarten Service-Moduls zwingend erforderlich. Aus diesem Grund sind der Zahlungsauftrag sowie die Zustimmung des Kunden während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Service-Moduls unwiderruflich. Abweichend von § 676b Abs. 1 BGB vereinbaren die Parteien eine Unterrichtsfrist von einem Monat. Die Haftung von Arval gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen ist in den §§ 675u und 675y BGB abschließend geregelt. Die Haftung von Arval gegenüber dem Kunden wegen eines nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführens eines Zahlungsauftrages entstandenen Schadens, der nicht bereits in § 675y erfasst ist, ist auf € 12.500,00 begrenzt; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die Arval besonders übernommen hat.

2 Einzeldienstleistungsverträge

Arval wird dem Kunden – **vorbehaltlich einer positiven Bonitätsentscheidung durch Arval** – auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen entsprechende Fuhrparkservice-Leistungen (sog. Service-Module) anbieten. Sollte der Kunde (weitere) Fuhrparkservice-Leistungen von Arval in Anspruch nehmen wollen, werden die Parteien für diese Service-Leistungen entsprechende Zusatzvereinbarungen schließen, die diese AGB und den Rahmenvertrag „Fleet Management“ entsprechend ergänzen. Den aktuellen Umfang der jeweiligen Service-Module kann der Kunde der Arval Dienstleistungsbeschreibung „Fleet Management“ entnehmen, die diesen AGB beiliegt und ebenfalls Vertragsgrundlage für die abzuwickelnden Einzeldienstleistungsverträge ist.

2.1 Bonitätsprüfung – Sicherheiten

Arval ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung den Abschluss des jeweiligen Einzeldienstleistungsvertrages unter im Einzelfall festzusetzenden Bedingungen, insbesondere unter dem Vorbehalt der Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für Ansprüche von Arval gegenüber dem Kunden aus dem Rahmenvertrag bzw. aus bestehenden und/oder zukünftig abzuschließenden Einzeldienstleistungsverträgen, vorzunehmen. Hat Arval im Rahmen der Bonitätsprüfung zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder die Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann Arval auch später noch eine Besicherung fordern, sofern Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegenüber dem Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen,
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen oder
- sich die Gesellschafterverhältnisse des Kunden ändern und dies Auswirkungen auf die Bonität des Kunden hat.

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird Arval dem Kunden eine angemessene Frist einräumen.



2.2 Fahrzeugzulassung auf den Kunden

Arval bietet die Dienstleistung „Fuhrparkmanagement“ ausschließlich für Fahrzeuge an, die nicht im Eigentum von Arval stehen und damit nicht von Arval an den Kunden verleast oder vermietet sind. Die Fahrzeuge sind auf den Kunden zugelassen. Auch wenn das Fahrzeug auf einen Dritten zugelassen wird, gilt der Kunde – Arval gegenüber – als alleiniger Halter des Fahrzeuges und ist verpflichtet, die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

2.3 Allgemeine Dienstleistungsbedingungen

2.3.1 Vertragsabschluss

Der Kunde bietet Arval den Abschluss eines Einzeldienstleistungsvertrages an (Dienstleistungsantrag bzw. –vertrag; nachfolgend: Dienstleistungsvertrag). Der Kunde ist an seinen Dienstleistungsvertrag für einen Zeitraum bis zu einem Monat ab Eingang bei Arval und Vorlage der für die Bonitätsprüfung von Arval angeforderten Unterlagen gebunden. Der Dienstleistungsvertrag kommt mit schriftlicher Annahme von Arval zustande; der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Arval wird den Kunden unverzüglich über die fristgerechte Annahme informieren. Arval ist berechtigt, den Abschluss des Dienstleistungsvertrages nach freiem Ermessen abzulehnen.

2.3.2 Vertragsdauer

Die Mindestvertragsdauer für die jeweiligen Fuhrparkservice-Leistungen (Service-Module) werden die Parteien im jeweiligen Dienstleistungsvertrag festlegen. Die Vertragsdauer beginnt am Tag des im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Zeitpunkts und endet unbeschadet Ziff. 2.3.3 dieser AGB wenn die im Dienstleistungsvertrag genannte Laufzeit abgelaufen ist.

2.3.3 Kündigung – vorzeitige Beendigung von Fuhrparkservice-Leistungen

a) Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer gemäß Ziffer 2.3.2 dieser AGB können die vereinbarten Service-Module – auch einzeln – von beiden Parteien schriftlich und mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende gekündigt werden, sofern in den jeweiligen Regelungen zu den Service-Modulen in der Dienstleistungsbeschreibung „Fleet Management“ keine Besonderheiten vereinbart sind.

b) Arval behält sich das Recht vor, Service-Module aus dem Produktportfolio zu nehmen bzw. deren Umfang zu ändern. Sollte eine Service-Leistung nicht mehr angeboten werden können, steht Arval ein Sonderkündigungsrecht zu, das schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ausgeübt werden kann. Ersatzforderungen gegenüber Arval stehen dem Kunden in diesem Fall nicht zu. Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen gemäß Ziffer 2.3.15 dieser AGB.

c) Kann das betroffene Fahrzeug aufgrund eines Totalschadens, Diebstahls oder sonstigen Unterganges bzw. Verlustes nicht mehr genutzt werden oder befindet sich das Fahrzeug aus anderen Gründen nicht mehr im Fuhrpark des Kunden, hat der Kunde das Recht, den Vertrag unabhängig von der Mindestvertragsdauer schriftlich zum Monatsende zu kündigen.

d) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der Service-Module bzw. des Dienstleistungsvertrages, insbesondere entsprechend Ziffer 2.3.11 dieser AGB, bleibt unberührt.

2.3.4 Abrechnungsmethoden

Für die Abrechnung der Service-Module (Dienstleistungsentgelte) von Arval kommen die nachfolgend beschriebenen Abrechnungsmethoden in Betracht. Die für das jeweilige Service-Modul maßgebliche Abrechnungsmethode werden die Parteien generell oder im jeweiligen Dienstleistungsvertrag festlegen. Arval ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit angefallene Positionen auch im Rahmen der Endabrechnung zum Vertragsende abzurechnen, sofern die Parteien nicht ohnehin eine Abrechnung mittels Pauschalen vereinbart haben.

2.3.4.1 Geschlossene Pauschale

a) Bei dieser Abrechnungsmethode, die ausschließlich für das Versicherungsservice-Management“ gewählt werden kann, vereinbaren die Parteien für die Dauer des jeweiligen Dienstleistungsvertrages auf Grundlage der festgelegten Laufzeit eine feste monatliche Pauschale für das Service-Modul. Bei Vertragsende erfolgt grundsätzlich kein Abgleich mit den Ist-Kosten, die Arval im Rahmen des betroffenen Service-Moduls entstehen.



2.3.4.2 Offene Pauschale

a) Bei dieser Abrechnungsmethode vereinbaren die Parteien für die Dauer des jeweiligen Dienstleistungsvertrages eine in der Höhe gleich bleibende monatliche Pauschale für das jeweilige Service-Modul. Bei Vertragsende – egal aus welchem Grunde – erfolgt ein Abgleich mit den Ist-Kosten, die Arval für die betroffene Service-Leistung in Verbindung mit dem jeweiligen Fahrzeug entstanden sind. Unterschreitet die Summe der Pauschalen die Summe der für die jeweilige Service-Leistung angefallenen Ist-Kosten, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung an den Kunden, im umgekehrten Fall erhält der Kunde die Differenz erstattet. Im Falle einer Beendigung dieser Abrechnungsmethode bleibt Arval die Abrechnung noch ausstehender Forderungen stets vorbehalten.

b) Die Parteien sind berechtigt, während der Vertragslaufzeit, frühestens jedoch nach zwölf Monaten, eine Zwischenabrechnung der offenen Pauschalen durchführen zu lassen. Sollte im Rahmen der Zwischenabrechnung eine Vertragsanpassung sinnvoll erscheinen, verständigen sich die Parteien über eine Anpassung der Pauschalen bis zum vereinbarten Vertragsende.

2.3.4.3 Ist-Kosten-Abrechnung

Je nach Festsetzung in den Regelungen der einzelnen Service-Module kommt die Abrechnung im Wege der sog. Ist-Kosten-Abrechnung in Betracht. Dabei ist Arval berechtigt, sämtliche bei Arval angefallenen und von Arval verauslagten Kosten bzw. die erbrachten Lieferungen und Leistungen (insgesamt als „Ist-Kosten“ bezeichnet) unverzüglich an den Kunden weiter zu berechnen.

2.3.5 Service-Gebühr

Unabhängig von den vorstehenden Abrechnungsmethoden erhält Arval für jedes Service-Modul entsprechend der Dienstleistungsbeschreibung „Fleet Management“ zusätzlich die hierfür vereinbarte monatliche Service-Gebühr. Die Höhe der Service-Gebühr wird im jeweiligen Dienstleistungsvertrag bzw. gesondert vereinbart.

Die Höhe der Service-Gebühr richtet sich nach den bei Abschluss des jeweiligen Dienstleistungsvertrages geltenden Konditionen. Für die Dauer des jeweiligen Dienstleistungsvertrages bleibt die Höhe der Service-Gebühr jedoch unverändert. Für den ersten und den letzten Vertragsmonat werden die Service-Gebühren zeitanteilig und taggenau abgerechnet (vgl. auch Ziff. 2.3.6.1 dieser AGB).

2.3.6 Entgelte – Fälligkeit – Lastschrift

2.3.6.1 Dienstleistungsentgelte

Das erste, monatlich anteilige Dienstleistungsentgelt ist bei Beginn der Vertragsdauer gemäß Ziffer 2.3.2 dieser AGB fällig und wird für die Zeit bis zum nächsten Monatsersten abgerechnet; es wird zusammen mit dem nächsten vollen Dienstleistungsentgelt dem Kunden in Rechnung gestellt. Die weiteren Dienstleistungsentgelte sind jeweils zum 1. des Monats zur Zahlung fällig. Die letzte Rate wird auf den Tag genau abgerechnet.

2.3.6.2 Sonstige Entgelte

Geschlossene und offene Pauschalen sowie die monatlichen Service-Gebühren sind stets vorerschüssig, d. h. jeweils am 1. eines Monats, zur Zahlung fällig. Die Erstattung der Ist-Kosten-Abrechnung sowie die hierzu gehörenden Service-Gebühren werden sofort zur Zahlung fällig.

Vereinbarte bzw. vom Kunden in Anspruch genommene Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich als Bestandteil der jeweiligen Service-Gebühren ausgewiesen sind, werden dem Kunden auf Grundlage der jeweils aktuellen Gebührentabelle von Arval (über www.arval.de oder bei Arval abrufbar) gesondert in Rechnung gestellt und sind sofort fällig.

2.3.6.3 Mehrwertsteuer

Sämtliche vom Kunden an Arval zu leistenden Zahlungen verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe; etwas anderes gilt nur für nicht umsatzsteuerbare sowie nicht umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Lieferungen oder Leistungen an den Kunden, z. B. für Auslagen oder Schadenersatzleistungen. Auch alle sonstigen Eurobeträge, Bemessungsgrößen etc. verstehen sich netto, d. h. ohne Mehrwertsteuer, sofern sie nicht gesondert ausgewiesen ist.



2.3.6.4 Lastschrifttermächtigung, Bearbeitungsgebühr

a) Der Kunde ermächtigt Arval, alle aufgrund der Geschäftsbeziehung fälligen Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren von dem im Rahmenvertrag genannten Konto einzuziehen. Die Einzelheiten des SEPA-Lastschriftmandates sind im Rahmenvertrag geregelt.

b) Sollte der Kunde diese Ermächtigung nicht erteilen und/oder widerrufen, hat er pro Rechnung eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen, deren Höhe der jeweils aktuellen Gebührentabelle über www.arval.de zu entnehmen ist.

2.3.7 Verzug, Verzugszinsen

a) Soweit die Fälligkeitstermine nach dem Kalender bestimmt sind, gerät der Kunde gemäß § 286 Abs. 2 Ziffer 1 BGB ohne Mahnung in Verzug. Das Gleiche gilt auch dann, wenn der Kunde sonstige Geldschulden nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Fälligkeit und Erhalt einer Rechnung oder einer gleichwertigen, ggf. auch elektronischen Zahlungsaufforderung bezahlt. Vorbehaltlich weiterer Ansprüche schuldet der Kunde bei Verzug – für alle Arten von Geldschulden – Verzugszinsen in der in § 288 Abs. 2 BGB geregelten Höhe sowie die in der jeweils aktuellen Gebührentabelle festgesetzten Mahngebühren pro Mahnschreiben. Die Höhe der Mahngebühr ist der jeweils aktuellen Gebührentabelle über www.arval.de zu entnehmen.

b) Arval weist den Kunden darauf hin, dass durch Zahlungsverzug der vereinbarte Versicherungsschutz gefährdet werden kann und die Sperrung der Tankkarten möglich ist.

2.3.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

a) Aufrechnen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

b) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur mit Ansprüchen aus dem betroffenen Dienstleistungsvertrag geltend machen.

2.3.9 Abtretungsrechte

a) Soweit diese AGB keine abweichenden Regelungen enthalten, kann der Kunde seine Ansprüche aus dem Rahmenvertrag und den jeweiligen Dienstleistungsverträgen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Arval abtreten.

b) Arval kann seine Rechte aus dem Rahmenvertrag und den Dienstleistungsverträgen an Dritte übertragen, insbesondere zum Zwecke der Refinanzierung.

2.3.10 Haftung und Gewährleistung

2.3.10.1 Haftung

a) Hat Arval für einen Schaden des Kunden, egal aus welchem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund, aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung von Arval auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Arval auch für einfache Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die Arval dem Kunden nach dem Inhalt der Vertragsverhältnisse gerade zu gewähren hat.

b) Die Haftung für die einfachen Erfüllungsgehilfen beschränkt sich in den oben in Ziffer 2.3.10.1 Abs. a) genannten Fällen auf Vorsatz, es sei denn, dass Kardinalpflichten verletzt sind; Ziffer 2.3.10.1 Abs. c) bleibt unberührt.

c) Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für den Fall der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren bzw. typischen Schaden beschränkt. Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie durch Arval für die Beschaffenheit einer Sache und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch Arval.



2.3.10.2 Gewährleistung

Bei Schäden oder Gewährleistungsfällen, die ein an der Leistung von Arval beteiligter Dritter, insbesondere ein Lieferant oder eine Partnerwerkstatt, zu vertreten hat, ist der Kunde zunächst verpflichtet, die in Betracht kommenden Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Dritten außergerichtlich geltend zu machen. Arval ist vom Kunden stets unverzüglich zu informieren und wird dem Kunden auf Verlangen die Arval selbst gegenüber dem Dritten zustehenden Ansprüche abtreten. Erst wenn eine außergerichtliche Inanspruchnahme des Dritten – ohne Verschulden des Kunden – keinen Erfolg hatte, kann der Kunde seine Ansprüche gegen Arval geltend machen.

2.3.11 Außerordentliche Kündigung des Einzeldienstleistungsvertrages

a) Beide Parteien haben das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Arval kann den jeweiligen Dienstleistungsvertrag sowie einzelne Service-Module insbesondere fristlos kündigen, wenn

- der Kunde falsche Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen von Arval in erheblichem Maße zu gefährden,
- der Kunde mit zwei aufeinander folgenden Terminen mit der Zahlung von Entgelten sowie der Service-Gebühr oder eines nicht unerheblichen Teils davon in Verzug ist,
- der Kunde trotz Abmahnung seine Vertragsverpflichtungen erheblich verletzt, wobei eine Abmahnung nicht erforderlich ist, wenn die Vertragsverletzung besonders schwerwiegend ist,
- eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eintritt, sodass eine Gefährdung der Vertragserfüllung konkret zu befürchten ist,
- der Kunde vereinbarte Sicherheiten nicht stellt, oder diese während der Laufzeit des Dienstleistungsvertrages wegfallen oder erheblich an Wert verlieren, es sei denn, die Sicherheiten werden innerhalb von drei Wochen nach entsprechender Aufforderung durch Arval angemessen ergänzt bzw. ersetzt,

- der Kunde seinen Geschäftsbetrieb einstellt.

Beabsichtigt Arval von diesem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch zu machen, wird Arval den Kunden zuvor hierauf hinweisen.

b) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Dienstleistungsvertrages hat der Kunde Arval zusätzlich den Schaden zu ersetzen, der Arval durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entsteht. Für jede vorzeitige Beendigung des Dienstleistungsvertrages ist Arval berechtigt, vom Kunden eine pauschale Verwaltungsgebühr zu verlangen. Diese ergibt sich aus der jeweils aktuellen Gebührentabelle, die dem Rahmenvertrag als Anlage beigefügt ist.

2.3.12 Informationspflicht über Veränderungen beim Kunden

Der Kunde wird Arval jegliche Veränderung von Firma, Sitz, Wohnsitz, Adresse, Rechtsform, Gesellschaftsverhältnissen oder Haftungsverhältnissen seines Unternehmens sowie seiner in den Rahmenvertrag mit Arval aufgenommenen verbundenen Unternehmen unverzüglich durch Übersendung eines aktuellen und vollständigen Handelsregistrauszuges schriftlich mitteilen. Sollte der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommen, ist Arval berechtigt, eigene Nachforschungen anzustellen und hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen, die der jeweils aktuellen Gebührentabelle über www.arval.de entnommen werden kann.



2.3.13 Datenschutz

2.3.13.1 Datenschutz und Einwilligung laut Rahmenvertrag

Arval ist berechtigt, Daten des Kunden und der beteiligten Fahrzeugnutzer, d. h. Mitarbeiter des Kunden, die auch personenbezogen sein können, zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Kundenbetreuung zu speichern, verarbeiten und nutzen. Die Einzelheiten hierzu sind in dem „**Merkblatt Datenschutz**“, der dem **Rahmenvertrag** beiliegt und im Informationsblatt „**Kundeninformationen zum Datenschutz**“, dass über www.arval.de eingesehen und heruntergeladen werden kann, geregelt.

2.3.13.2 Datenschutzvereinbarung Kunde – Fahrzeugnutzer

Der Kunde ist verpflichtet, mit den Fahrzeugnutzern Datenschutzvereinbarungen zu treffen, die eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Arval und deren Kooperationspartner in dem oben genannten Umfang erlaubt. Arval wird insbesondere keine Daten zu Werbezwecken an Dritte weitergeben.

2.3.14 Auskünfte

a) Der Kunde ermächtigt Arval, Auskünfte zur Bonitätsprüfung und zur Dokumentation der gesetzlichen Verpflichtungen sowie Identifizierungspflichten (insbesondere bzgl. Geldwäsche und Bankenaufsicht) über ihn einzuholen; ferner ermächtigt er Arval zur Einholung der Auskünfte über seine verbundenen Unternehmen, sofern diese in den Rahmenvertrag mit Arval aufgenommen wurden und der Kunde für diese Unternehmen zeichnungsberechtigt ist. Der Kunde wird vor Beginn der Geschäftsbeziehung und während der Vertragsdauer auf Verlangen von Arval seine Vermögensverhältnisse offenlegen und Arval seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse und gegebenenfalls Konzernabschlüsse unverzüglich nach der Aufstellung, spätestens jedoch neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres zur Verfügung stellen.

b) Zudem hat der Kunde Arval den wirtschaftlich Berechtigten sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.

2.3.15 AGB-Änderungen

Änderungen und Neufassungen dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen, des Rahmenvertrages „Fleet Management“ oder der Dienstleistungsbeschreibung „Fleet Management“ wird Arval den Kunden schriftlich bekannt geben. Hat der Kunde mit Arval im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diese Weise angeboten werden.

Die Änderungen gelten als genehmigt und werden neue Vertragsgrundlage für die gesamte Geschäftsbeziehung, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich widerspricht; fristwährend ist der Nachweis der Absendung des Widerspruchs.

Auf diese Folge wird Arval den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen und Änderungen, die auch für die bestehenden Verträge gelten sollen, ausdrücklich hervorheben.

2.3.16 Schriftform

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst Dienstleistungsbeschreibung „Fleet Management“, des Rahmenvertrages „Fleet Management“ und der Dienstleistungsverträge bedürfen – mit Ausnahme der Änderungen gemäß Ziffer 2.3.15 – der Schriftform. Ein Verzicht auf diese Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich vereinbart werden.

2.3.17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbeziehungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.



2.3.18 Anwendbares Recht – Erfüllungsort – Gerichtsstand

Für die Abwicklung ihrer Geschäftsbeziehung vereinbaren die Parteien deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Oberhaching. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München; Gleiches gilt, wenn es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.